

oder welche einem *Beamten* oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Anm.t Vgl. Vorbem. zu § 331.

### Beschädigung amtlicher Bekanntmachungen

#### §134

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder *Beamten* böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Anm.t Vgl. Vorbem. zu § 331.

#### § 134 a

(aufgehoben)

Anm.t § 134 a ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

### Verletzung inländischer Hoheitszeichen

#### §135

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität *des Reichs* oder eines *Bundesfürsten* oder ein Hoheitszeichen eines *Bundesstaats* böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

### Siegelbrudh

#### §136

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem *Beamten* angelegt ist, um Sachen zu